

Ehrenordnung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard

-Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard-

§ 1 Allgemein

Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard kann besondere Leistungen von Personen ehren, die sich im öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben.

§ 2 Stufen der Auszeichnung

1. Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Nähere ist in der Gemeindeordnung (§ 22 GemO) geregelt.

2. Bürgermedaille

Die Bürgermedaille wird auf Beschluss des Gemeinderates an Persönlichkeiten verliehen, die sich mit ihren Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens besondere Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard erworben haben.

Das Nähere regelt die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom 8.4.1986 bzw. die Änderung der Satzung vom 3.6.1986.

3. Ehrenmedaille für Gemeinderäte

Die Ehrenmedaille der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard wird an Gemeinderäte nach langjähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat in folgenden Stufen verliehen:

- a) Ehrenmedaille in Bronze nach 15 Jahren Gemeinderatstätigkeit
- b) Ehrenmedaille in Silber nach 20 Jahren Gemeinderatstätigkeit
- c) Ehrenmedaille in Gold nach 25 Jahren Gemeinderatstätigkeit.

Die vorstehenden Amtszeiten müssen nicht ununterbrochen erbracht worden sein.

Die Ehrenmedaille wird ergänzt durch eine Urkunde und eine Anstecknadel.
Die Auszeichnung wird an aktive Gemeinderäte, oder aus Anlass des Ausscheidens aus dem Gemeinderat im betreffenden Jahr, verliehen.

4. Ehrenteller für langjährige, verdiente Vorstände und Aktive von Vereinen und gleichgestellten Gruppierungen

Der Ehrenteller der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard kann auf Antrag bzw. auf Vorschlag an Personen verliehen werden, die seit mindestens 15 Jahren geschäftsführende Vorstände von Ortsvereinen und gleichgestellten Gruppierungen sind. Mit dem Ehrenteller können darüber hinaus auch Vereinsmitglieder ausgezeichnet werden, die seit mindestens 20 Jahren besondere, herausragende Verdienste im Verein erworben haben.

Die vorstehenden Zeiten müssen nicht ununterbrochen erbracht worden sein. Die Auszeichnung wird an aktive Vereinsvorstände bzw. aktive Vorstände der gleichgestellten Gruppierungen, oder aus Anlass des Ausscheidens aus dem Vorstand im betreffenden Jahr, verliehen.

Der Ehrenteller wird ergänzt durch eine Urkunde und eine Anstecknadel.

Anträge bzw. Vorschläge auf Verleihung des Ehrentellers sollen von den Vertretungsberechtigten des jeweiligen Vereins bzw. der gleichgestellten Gruppierung an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Aus dem Antrag bzw. dem Vorschlag sollen die Verdienste der zur Ehrung vorgeschlagenen Person/en konkret hervorgehen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. den Vorschlag auf Verleihung des Ehrentellers obliegt dem Bürgermeister.

5. Ehrenzeichen für Verdienste außerhalb einer Vereinstätigkeit

Das Ehrenzeichen der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard kann an Personen mit langjährigen - im Regelfall mindestens 15 Jahre erbrachten - besonderen Verdiensten um die Allgemeinheit, auch außerhalb einer Vereinstätigkeit, verliehen werden. Dazu zählen insbesondere Verdienste, die unter die in Nr. 2 genannten Bereiche fallen.

Das Ehrenzeichen wird ergänzt durch eine Urkunde und eine Anstecknadel.

Anträge bzw. Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens können von jedem Einwohner an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Aus dem Antrag bzw. dem Vorschlag sollen die Verdienste der zur Ehrung vorgeschlagenen Person/en konkret hervorgehen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. den Vorschlag auf Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Bürgermeister.

§ 3 Form der Verleihung

Die Auszeichnungen werden vom Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder einem im Einzelfall zu bestimmenden Mitglied des Gemeinderats, in einem dem Stellenwert der Ehrung angemessenen Rahmen vorgenommen. Die Auszeichnung geht mit der Überreichung in das Eigentum des Geehrten über. Sie verbleibt beim Tod des Geehrten den Erben.

§ 4 Rangfolge der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen nach § 2 Nr. 3 - 5 sind ranggleich.
Sie stehen im Rang nach den Auszeichnungen nach § 2 Nr. 1 und 2.

§ 5 Weitere Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde

Der Bürgermeister kann im Einzelfall besondere Leistungen und Anlässe mit einer gesonderten Ehrengabe der Gemeinde würdigen. Hierzu zählen insbesondere besondere Erfolge von Personen und Mannschaften bei Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht durch die jährlichen Ehrungen beim Bürgerball ausreichend gewürdigt sind, Blutspender-Ehrungen, Arbeitsjubiläen und dergleichen.
Dem Bürgermeister obliegt jeweils die Auswahl der Art der Ehrengabe oder des Präsentes.

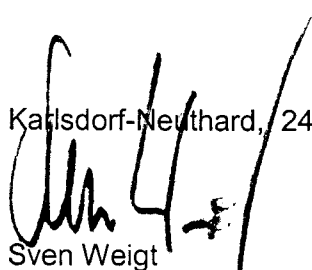
§ 6 Ehrungen und Auszeichnungen beim Bürgerball

Die Ehrungen und Auszeichnungen für besondere musische, sportliche oder züchterische Erfolge beim jährlichen Bürgerball bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 25. März 2009 in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 24.03.2009


Sven Weigt
Bürgermeister

